



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich		Vorlage-Nr: COS-BV-515/2018/1					
		Aktenzeichen:					
		Datum: 28.01.2020					
		Einreicher: AfD-Fraktion					
		Verfasser: Fraktion der AfD					
Betreff: Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) hier: Antrag auf Änderung der Hundesteuersatzung im § 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 durch die AfD-Fraktion							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
28.02.2020	Ortschaftsrat Klieken	5	5	0	4	1	0
02.03.2020	Ortschaftsrat Bräsen	4	4	0	0	4	0
02.03.2020	Ortschaftsrat Buko	5	4	0	0	4	0
02.03.2020	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	6	5	0	0	5	0
02.03.2020	Ortschaftsrat Düben	4	4	0	2	2	0
02.03.2020	Ortschaftsrat Ragösen	4	4	0	0	1	3
02.03.2020	Ortschaftsrat Senst	5	3	0	3	0	0
02.03.2020	Ortschaftsrat Serno	7	6	0	0	6	0
02.03.2020	Ortschaftsrat Stackelitz	5	5	0	5	0	0
03.03.2020	Ortschaftsrat Wörpen	4	4	0	0	3	1
03.03.2020	Ortschaftsrat Zieko	5	4	0	0	4	0
04.03.2020	Ortschaftsrat Thießen	6	6	0	0	6	0
05.03.2020	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	5	0	0	5	0
05.03.2020	Ortschaftsrat Hundeluft	3	3	0	0	3	0
09.03.2020	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	3	0	3	0	0

09.03.2020	Ortschaftsrat Köselitz	5	4	0	4	0	0
10.03.2020	Haupt- und Finanzausschuss	10	9	0	4	3	2
07.07.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	21	0	11	7	3

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt über den von der AfD-Fraktion gestellten Änderungsantrag in der Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) zum § 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 2.

	Alt	Neu
§ 7 Abs. 4	Für gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 3 kommt eine Besteuerung nach den im § 6 Abs. 1 a) bis c) angeführten Steuersätzen erst dann wieder nach Ablauf des Monats in Betracht, in dem die zuständige Sicherheitsbehörde auf Antrag den Leinen- und Maulkorbzwang aufhebt.	Für gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 2 kommt eine Besteuerung nach den im § 6 Abs. 1 a) bis c) angeführten Steuersätzen nur auf Antrag in Betracht. Voraussetzung hierfür ist ein ohne Auflagen bestandener Wesenstest.
§ 9 Abs. 2	Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt.	Für nach § 6 Abs. 1 d) zu versteuernde Hunde wird keine Steuerfreiheit gewährt.

Beschlussbegründung:

Die unter § 7 Abs. 2 aufgeführten Hunderassen müssen einen Wesenstest ablegen. Bei diesem Wesenstest soll die vermutete Gefährlichkeit ausgeschlossen werden. Dieser Wesenstest wird nur von zugelassenen und geschulten Fachleuten durchgeführt. Bei bestehen des Testes wird die vermutete Gefährlichkeit widerlegt und ein normales sozialverträgliches Verhalten bestätigt.

Die AfD sieht es aus diesem Grund als gerechtfertigt an, wenn diese Hunde gemäß Änderungsantrag zu § 6 Abs. 1 a) bis c) besteuert werden.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich durch den Vorsitzenden der AfD-Fraktion.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X** NEIN:

Aufwendungen:

Mindererträge: 3.783,33 €

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß
Bürgermeister